

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

**Ausschuss für Integration, Familie,
Kinder und Jugend**

43. Sitzung am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:05 Uhr

Ende der Sitzung: 12:51 Uhr

Tagesordnung:

1. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2014
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/5252 –

dazu: Vorlage 16/5787
2. Aktuelle Situation der Erstaufnahme von Asylsuchenden
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5950 –
3. Sachstand Erstaufnahmeeinrichtungen
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5953 –
4. Umsetzung der jüngsten Asylrechtsänderungen in Rheinland-
Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5951 –

Ergebnis:

Kenntnisnahme
(S. 6)

Erledigt
(S. 7 – 20)

Erledigt
(S. 7 – 20)

Erledigt
(S. 21 – 22)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|---|---|
| 5. Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5954 – | Erledigt
(S. 23 – 26) |
| 6. Betreuungsgeld
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5731 – | Erledigt
(S. 27 – 28) |
| 7. Bericht der Landesregierung über die Einrichtung des Institutes für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit/Rheinland-Pfalz an der Hochschule Koblenz
Behandlung gemäß § 76 Abs. 4 GOLT
– Vorlage 16/5960 – | Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung
(S. 29) |
| 8. Verschiedenes | Beschluss
(S. 4 – 5) |

Herr Vors. Abg. Dr. Konrad eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die Tagesordnungspunkte

2. Aktuelle Situation der Erstaufnahme von Asylsuchenden
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5950 –

3. Sachstand Erstaufnahmeeinrichtungen
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5953 –

gemeinsam aufzurufen und zu beraten.

Der Ausschuss kommt weiterhin einvernehmlich überein, den Tagesordnungspunkt

8. Verschiedenes

vorzuziehen und zu Beginn der Sitzung zu behandeln.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Herr Vors. Abg. Dr. Konrad nimmt Bezug auf die Sitzung im Ältestenrat, in der seitens der CDU-Fraktion beantragt worden sei, einen Ad-hoc-Ausschuss zur Situation der Flüchtlingsaufnahme einzurichten. Daraufhin habe es den Gegenvorschlag gegeben, der auch die Mehrheit gefunden habe, eine höhere Sitzungsfrequenz dieses Ausschusses anzustreben, um über diesen Sachverhalt zeitnäher und intensiver diskutieren zu können. Die Fraktionen würden gebeten, entsprechende terminliche und organisatorische Vorschläge vorzutragen.

Frau Abg. Kohnle-Gros berichtet, im Ältestenrat sei kein Beschluss gefasst worden. Die CDU-Fraktion habe den Ad-hoc-Ausschuss gefordert, der allerdings keine Mehrheit gefunden habe. In der Debatte sei von der SPD-Fraktion angedeutet worden, dass sie sich einen anderen Sitzungsrhythmus dieses Ausschusses vorstellen könne.

Bei diesem Schwerpunktthema der nächsten Monate und vielleicht sogar Jahre spielten nicht nur das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, sondern auch das Bildungs-, Sozial- und Innenministerium sowie Europa eine große Rolle. Im Übrigen seien nicht nur die Fachleute betroffen, die in den Ausschüssen vertreten seien, sondern auch Menschen vor Ort, da in Rheinland-Pfalz zahlreiche Not- und Erstaufnahmeeinrichtungen entstanden seien. Insofern stelle sich die Frage, wie weiter verfahren werde.

Frau Abg. Sahler-Fesel bringt vor, nach wie vor erschließe sich ihr nicht, was sich die Fraktion der CDU unter einem Ad-hoc-Ausschuss vorgestellt habe, zumal in einem weiteren Ausschuss immer wieder Abgeordnete aus den im Landtag vertretenen Fraktionen betroffen wären.

In der Fraktion der SPD sei jede Woche die Erstaufnahme für Asylsuchende ein Thema in der Fraktionssitzung, damit alle Fraktionsmitglieder mündlich informiert würden, zumal man nicht alle kommunalen Vertreterinnen und Vertreter an einen Tisch bekomme. In Rheinland-Pfalz habe die Koalition gemeinschaftlich das Integrationsministerium und diesen Fachausschuss, der sich querschnittsmäßig mit den einzelnen Themen befasse, ins Leben gerufen.

Die Fraktion der SPD könne sich vorstellen, die Sitzungen enger zu takten, um näher am Geschehen zu sein und informiert werden zu können. Die Notwendigkeit, einen zusätzlichen Ausschuss einzuberufen, werde aber nicht gesehen. Das operative Geschäft sei nicht die Aufgabe des Parlaments. In diesem Ausschuss, in dem auch die anstehenden Fragen beantwortet würden, sei nicht nur die erforderliche Transparenz gewährleistet, sondern werde auch sehr konstruktiv und offen diskutiert.

Frau Abg. Spiegel legt dar, der Vorschlag, einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, sei nicht nachvollziehbar, da sie bislang den Eindruck gehabt habe, dass sich der Ausschuss, seit das Thema Flüchtlinge an Dramatik und Schnelligkeit gewonnen habe, in jeder Sitzung nicht nur sehr ausführlich, sachlich und informativ, sondern auch auf einer guten Diskussionsebene damit auseinandergesetzt habe. Sie habe auch den Eindruck, dass bisher alle im Raum stehenden Fragen mündlich oder schriftlich hätten beantwortet werden können. Insofern seien keine Defizite im Hinblick auf Informationen festzustellen gewesen.

Das Thema Flüchtlingspolitik habe sicher auch Facetten, die andere Ausschüsse und Themenbereiche betreffen. Ihrer Meinung nach seien in diesem Ausschuss die unterschiedlichsten Aspekte beleuchtet worden, wie zum Beispiel der Bildungszugang oder die Situation der Flüchtlingsfrauen. Diese Themen seien zum Teil auch in anderen Ausschüssen erläutert worden. So habe sich beispielsweise auch der Sozialpolitische Ausschuss mit der Gesundheitskarte beschäftigt.

In den Wahlkreisen vieler Abgeordneter seien Erstaufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen eingerichtet worden. Dadurch beschäftigten sich über die Fachpolitikerinnen und -politiker hinaus auch viele Abgeordnete mit dem Thema Flüchtlinge. Sie habe den Eindruck, dass diesem Thema auch in der Breite und Tiefe in den Plenarsitzungen Rechnung getragen worden sei. In diesem Zusammenhang werde auf die Regierungserklärung zur Flüchtlingspolitik hingewiesen. In der Aussprache zur Regie-

**43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –**

rungserklärung sei es aufgrund der großzügigen Redezeit möglich gewesen, die unterschiedlichsten Facetten anzusprechen.

Eine gute Überlegung wäre, sich über die Sitzungsfrequenz zu unterhalten, zumal die bisherige der Schnelligkeit der Ereignisse nicht gerecht werden könne. So seien oft Entwicklungen, die am Wochenanfang besprochen würden, bereits bis zur Wochenmitte von der Aktualität überholt worden. Interessant wäre zu wissen, welche Sitzungsfrequenz für angemessen gehalten werde. Dabei sei es aber wichtig, eine Abwägung zwischen dem operativen Geschäft und den Aspekten zu treffen, die für die Parlamentarier wichtig seien.

Frau Abg. Kohnle-Gros stellt fest, die vorgebrachten Argumente sprächen ihrer Ansicht nach für die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses, zumal dadurch die Möglichkeit bestünde, tagesaktuelle Entwicklungen zu besprechen.

Frau Abg. Spiegel weist darauf hin, die Gestaltung der Tagesordnung obliege den Ausschussmitgliedern. Insofern wäre es kein Problem, in den Ausschüssen über dieses Thema in aller Regelmäßigkeit zu sprechen. Deshalb werde die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses für überflüssig betrachtet.

Herr Vors. Abg. Dr. Konrad gibt zur Kenntnis, seiner Erfahrung nach Sorge die Landesregierung für die Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der jeweils an diesem Thema beteiligten Ministerien, sodass der Informationsbedarf abgedeckt worden sei. Allerdings hänge dies immer von der Formulierung der entsprechenden Anträge ab. So müsse aus diesen zum Beispiel hervorgehen, welche Sachzusammenhänge abgefragt würden. Er habe auch die Erfahrung gemacht, dass in der Sitzung von der Ministerin oder der Staatssekretärin das Wort an die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Ministerien weitergegeben werde.

Dazu sei es erforderlich, dass die entsprechenden präzisierten Anfragen und Beratungsgegenstände rechtzeitig vorlägen. Vorgeschlagen werde, sich darüber zu verständigen, ob zusätzliche Sitzungstermine gewünscht würden.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Frau Abgeordneten Demuth, **am Dienstag, dem 24. November 2015, 14:00 Uhr**, eine zusätzliche Ausschusssitzung durchzuführen.

**43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 1 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2014

Unterrichtung durch die Landesregierung

– Drucksache 16/5252 –

dazu: Vorlage 16/5787

Der Ausschuss nimmt von dem Budgetbericht der Landesregierung
– Drucksache 16/5252 – Kenntnis (siehe auch Vorlage 16/6011).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Aktuelle Situation der Erstaufnahme von Asylsuchenden
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5950 –

Punkt 3 der Tagesordnung:

Sachstand Erstaufnahmeeinrichtungen
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5953 –

Frau Staatssekretärin Gottstein berichtet, Rheinland-Pfalz habe wie andere Bundesländer auch die Kapazitäten der Erstaufnahme innerhalb sehr kurzer Zeit vervielfacht, und zwar von 700 Erstaufnahmeplätzen zu Beginn des Jahres 2012, die damals ausreichend gewesen seien, über rund 1.900 Plätze zu Beginn des Jahres 2015 auf zurzeit knapp 14.000 Erstaufnahmeplätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Derzeit existierten drei eigenständige Erstaufnahmeeinrichtungen in Trier und Ingelheim und seit 1. November 2015 in Hermeskeil. Im Dezember 2015 werde Kusel als eine weitere eigenständige Erstaufnahmeeinrichtung ihren Betrieb aufnehmen.

Herr Abg. Kessel bittet, dem Ausschuss wegen der vorgetragenen Zahlen den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen und fragt, bis wann dieser den Mitgliedern des Ausschusses zugehe.

Frau Staatssekretärin Gottstein sagt zu, den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk bis Anfang nächster Woche zur Verfügung zu stellen und fährt fort, zu den genannten eigenständigen Erstaufnahmeeinrichtungen kämen knapp über 20 Außenstellen hinzu. Auch dies sei ein Prozess, der sich täglich verändere.

Zu den eigenständigen Erstaufnahmeeinrichtungen gehörten die Aufnahmeeinrichtung in Trier mit der Hauptstelle in der Dasbachstraße mit einer Aufnahmekapazität von 1.150 Plätzen und die LEfAA in Ingelheim in der Konrad-Adenauer-Straße mit einer Aufnahmekapazität von 962 Plätzen. Die Unterbringung finde hier in festen Gebäuden und derzeit auch in Containern statt. Die AfA Hermeskeil sei seit dem 1. November 2015 eine eigenständige Erstaufnahmeeinrichtung. Hierbei handele es sich um feste Gebäude (ehemals eine Kaserne der Bundeswehr) mit einer Aufnahmekapazität von 750 Plätzen, die aktuell mit 300 Plätzen belegt seien. Dazu kämen noch Zelte, die aus Kapazitätsgründen benötigt würden. Durch die Inbetriebnahme von Hermeskeil und Kusel noch im Laufe dieses Jahres als eigenständige Erstaufnahmeeinrichtungen müsse eine Zuordnung der insgesamt 21 Außenstellen erfolgen. Im Moment seien diese jeweils als Außenstellen von Trier und Ingelheim organisiert. Da man aber zurzeit die Organisation entsprechend überarbeite, werde es zu einer neuen Sortierung kommen.

Weitere eigenständige Erstaufnahmeeinrichtungen befänden sich in Planung. Allerdings sei es nicht möglich, dem Ausschuss den aktuellen Stand mitzuteilen, weil es erforderlich sei, mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über diese Fragen zu sprechen. Aufgrund der Vorschriften im Asylverfahrensgesetz habe bisher die Möglichkeit bestanden, ab einer Belegung von 500 Personen eigenständige Erstaufnahmeeinrichtungen mit Außenstellen des BAMF einzurichten. Das Bundesamt teile den Ländern in den Besprechungen, die fast täglich stattfänden, mit, dass es aufgrund der Umorganisation seit der neue Präsident Dr. Weise die Führung übernommen habe, nicht mehr garantieren könne, dass bei einer Kapazität von 500 Personen eine Außenstelle des Bundesamtes eingerichtet werden könne. Die Landesregierung befinde sich mit dem Bundesamt im Gespräch, wie neue Außenstellen aussehen könnten. Deswegen sei es im Moment nicht möglich, eine abschließende Planung vorzunehmen, was die zusätzlichen eigenständigen Erstaufnahmeeinrichtungen anbelange.

Aufgrund des verstärkten Zugangs von Asylbegehrenden prüfe die Landesregierung permanent weitere geeignete Standorte für die Erstaufnahme. Die Entwicklung der Zugangszahlen Asylsuchender sei weiterhin sehr dynamisch. In den letzten drei Tagen seien jeweils zwischen 700 und 800 Personen nach Rheinland-Pfalz gekommen. Dies seien mehr Personen als in den Tagen und Wochen davor. Daher seien die Prognosen, auf denen die Planungen für die Neuaufnahmen beruhten, jedes Mal unter Vorbehalt zu treffen, weil niemand konkret prognostizieren könne, wie die Entwicklung weitergehe.

**43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –**

Vor diesem Hintergrund sei die Landesregierung aber zuversichtlich, am Jahresende mehr als 15.000 Menschen in der Erstaufnahme unterbringen zu können. Auch diese Zahl werde sich aufgrund der Aktualitäten dynamisch entwickeln. Gegenwärtig (Stand 4. November 2015) befänden sich insgesamt 11.788 Asylsuchende in den Aufnahmeeinrichtungen und den dazu gehörigen Außenstellen. Dieser Stand werde sich in den nächsten Tagen ändern.

Die aktuelle Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes betrage derzeit im Durchschnitt sechs bis acht Wochen, weil die wirklichen Verweildauern je nach Herkunftsland variierten. Insbesondere für Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten bestehe die Wohnverpflichtung in den Erstaufnahmeeinrichtung seit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Änderungen des sogenannten Asylgesetzes bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Für Asylsuchende aus den Westbalkanstaaten erfolge zurzeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine intensive Rückkehrberatung. Parallel erfolge die Asylantragsbearbeitung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem sogenannten priorisierten Verfahren – hierüber sei dem Ausschuss schon vielfach berichtet worden –, das in der Regel vor Ablauf der derzeitigen Höchstaufenthaltsdauer von sechs Monaten in der Erstaufnahme abgeschlossen sei.

Asylsuchende aus den Westbalkanstaaten würden dann verpflichtet, in der Erstaufnahme zu verbleiben, wenn sie im Beratungsprogramm seien und es eine Möglichkeit auf eine Rückführung gebe. Diese würden nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung gehalten, wenn schon ausländerrechtlich festgestellt worden sei, dass humanitäre oder andere Abschiebungshindernisse vorlägen. Dann würden sie auf die Kommunen verteilt. Dieses Verfahren sei von der Fachabteilung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen mit Vertretern der Kommunen am 21. Oktober 2015 ausführlich besprochen und erläutert worden.

Hinzuweisen sei auch auf die in den letzten Wochen sehr deutlich zurückgegangene Einreise und Asylantragstellung von Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten.

Es gebe einen hohen Anteil von Asylsuchenden aus den europaweit festgestellten Hauptherkunftsländern Syrien, Afghanistan, Somalia, Pakistan und Eritrea. Der Anteil, der die Westbalkanländer umfasse, wird kontinuierlich seit Mitte August immer kleiner.

Eine Registrierung der Asylsuchenden erfolge durch die Eingabe in das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellte bundesweite Verteilungssystem „EASY“. Dieses System operiere bundesweit und ermögliche die bundesweite Verteilung von Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel. Aufgrund der stark ansteigenden Zugangszahlen durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus Ungarn und Österreich habe in den letzten Wochen die Registrierung in das EASY-System aus Personalgründen nicht vollständig erfolgen können.

Die Situation werde sich aber bessern, weil die Landesregierung mithilfe der ADD in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes zusätzliche Kräfte für das Aufnahme- und Registrierungsverfahren geschult habe. Hierbei handele es sich zum Teil um abgeordnete Landesbedienstete anderer Landesbehörden sowie um Soldatinnen und Soldaten, die von der Bundeswehr zur Verfügung gestellt worden seien.

Hierdurch sei es gelungen, in einer großen Kraftanstrengung einen Zwei-Schichten-Betrieb zur Erfassung der Asylsuchenden an sieben Tagen in der Woche täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr aufzubauen, sodass eine sehr breite Abdeckung erfolge. Der Rückstand der noch zu registrierenden Personen werde nun durch den Einsatz der zusätzlichen Kräfte sowie die Ausdehnung der Erfassungszeiten bis Ende dieser, Anfang nächster Woche abgearbeitet sein. Dann werde man in ein Verfahren übergehen, das es ermögliche, die ankommenden Asylsuchenden zumindest am nächsten Tag zu registrieren.

Nach § 62 Asylgesetz sei jeder Asylsuchende verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane durchführen zu lassen. Zuständig für diese verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen seien die Gesundheitsämter.

43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –

In der Verwaltungsvorschrift des zuständigen Gesundheitsministeriums sei geregelt, dass die Untersuchung binnen einer Woche nach dem Eintreffen in den Gemeinschaftsunterkünften erfolgen müsse. Auch hier sei es in der Vergangenheit zu Verzögerungen gekommen. Aber auch diese hätten inzwischen aufgearbeitet und abgebaut werden können. Bis alle Ergebnisse der vorzunehmenden Blut-, Stuhl- und Röntgenuntersuchungen vollständig vorlägen, dauere es ebenfalls bis zu einer Woche.

Hinsichtlich der Neustrukturierung der Organisation in der Erstaufnahme sei mitzuteilen, dass, wie bereits erwähnt worden sei, die Erstaufnahmeeinrichtungen der AfA Trier und in Hermeskeil seit 1. November 2015 sowie die LEfAA Ingelheim und zukünftig die AfA Kusel als Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eigenständig betrieben würden. Die entsprechenden Außenstellen würden den eigenständigen Erstaufnahmeeinrichtungen zugeordnet. Weitere Außenstellen seien in Planung, zum Beispiel in Hersbach, Wittlich, im Apparthotel Zweibrücken, das insbesondere für schutzwürdige Gruppen vorgesehen werde, in Herxheim und dem Layenhof in Mainz.

Um organisatorisch und operationell schnell und effektiv handeln zu können, habe man sich mit den Hilfsorganisationen und Verbänden, und zwar in erster Linie dem DRK, aber auch dem ASB und den Maltesern darauf verständigt, dass diese die Außenstellen betreuten. Dies funktioniere sehr gut. Dort werde eine enorme Erfahrung angesammelt, was den Aufbau von Erstaufnahmeeinrichtungen anbelange. Insofern sei man den Verbänden äußerst dankbar, dass die Zusammenarbeit so gut und reibungslos funktioniere.

Frau Abg. Thelen erkundigt sich danach, ob es zutrefte, dass das DRK zurzeit die Betreuung weiterer Aufnahmeeinrichtungen aus Kapazitätsgründen ablehne. Zu Beginn ihrer Ausführungen habe Frau Staatssekretärin Gottstein erwähnt, dass in Hermeskeil feste Gebäude mit einer Aufnahmekapazität von 750 Plätzen vorhanden seien und trotzdem noch Zelte benutzt werden müssten. Interessant sei zu wissen, welche Maßnahmen erforderlich seien, damit die Menschen aus den Zelten in die Gebäude wechseln könnten.

Frau Abg. Sahler-Fesel äußert, erfreulich sei, dass die Rückstände hinsichtlich der Registrierung bis Ende dieser oder Anfang nächste Woche abgearbeitet seien. Um Auskunft werde gebeten, wie viele Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in die drei bereits anerkannten Einrichtungen abgestellt worden seien. Bisher sei davon die Rede, dass in Rheinland-Pfalz nach wie vor 22 Entscheider tätig seien, obwohl sich die Anzahl der Asylbewerber extrem erhöht habe.

Darüber hinaus möchte sie wissen, ob ab einer Platzzahl von 500 Asylbegehrenden die Einrichtungen eigenständig würden, weil diese dann einen Anspruch auf Entscheider hätten und ob alle Einrichtungen voll belegt seien, zumal die Westbalkanflüchtlinge in den AfAs länger verblieben.

Frau Abg. Demuth geht auf die verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen ein und legt dar, bekannt sei, dass bis zu 80 % der Flüchtlinge aus Eritrea hohe AIDS-Raten und andere ansteckende Krankheiten aufwiesen. Um Auskunft werde gebeten, wie bei der hohen Aufnahmeanzahl an Flüchtlingen mit den erkrankten Flüchtlingen verfahren werde und die Helferinnen und Helfer entsprechend informiert würden.

Frau Abg. Spiegel bedankt sich für die Informationen und bringt vor, die Leitung in einigen Außenstellen von Erstaufnahmeeinrichtungen werde vorübergehend von Leitern von Justizvollzugsanstalten wahrgenommen. Interessant sei zu wissen, ob das Provisorium in einigen Monaten in eine andere Leitungsform überführt werde.

Bisher sei von etwa einem Drittel Kinder und Jugendlichen die Rede gewesen, die eingereist seien. Aktuell sei die Zahl noch gestiegen. Um Auskunft werde gebeten, ob, wie sie den Eindruck habe, auch relativ viele Frauen und schwangere Frauen nach Deutschland kämen.

Frau Abg. Meurer möchte wissen, ob für die ärztliche Untersuchung der Asylsuchenden die Hauptstellen der Gesundheitsämter oder die Außenstellen jeweils vor Ort zuständig seien, ob die Gesundheitsämter mit mobilen Geräten die jeweilige AfA bzw. Außenstelle aufsuchten, ob die Gesundheitsämter aufgrund der zahlreichen Untersuchungen entsprechend mit Ärzten ausgestattet seien und wann die Ergebnisse der Untersuchungen vorlägen.

Herr Abg. Kessel äußert, Frau Staatssekretärin Gottstein habe dargestellt, dass die Weiterleitung an die Kommunen bei den Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern dann erfolge, wenn Abschiebungshindernisse vorlägen. Vielleicht sei es möglich, einige Abschiebungshindernisse zu benennen, die die Weiterleitung an die Kommunen erforderlich machten.

Darüber hinaus habe Frau Staatssekretärin Gottstein berichtet, dass der Rückstand der registrierten Personen bis Ende nächster Woche abgearbeitet sei. Insofern erkunde er sich danach, wie groß der Anteil der Asylsuchenden sei, der aus dem Westbalkan komme, und zwar sowohl in absoluten wie in relativen Zahlen, wie der aktuelle Stand sei, ob die Registrierung nur in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolge und die Menschen aus den Außenstellen in die Erstaufnahmeeinrichtungen verbracht werden müssten und ob zukünftig eine erkennungsdienstliche Behandlung schon bei der Erstregistrierung ins Auge gefasst werde.

Frau Staatssekretärin Gottstein informiert, das DRK sei weiter in der Lage, die entsprechenden Kapazitäten sicherzustellen. Es sei schon einmal vorgekommen, dass das DRK übergreifend klären müssen, ob eine andere Untergliederung einspringen könne, wenn es bei einem Verband vor Ort zu Problemen mit der Kapazität gekommen sei. Sie habe bisher noch keine Situation erlebt, in der das DRK am Ende nicht in der Lage gewesen sei, die Betreuung zu übernehmen.

Die Landesregierung arbeite an den Stellen, wo dies möglich sei, auch mit anderen Verbänden, wie zum Beispiel dem ASB und den Maltesern. Vom Verbreitungsgrad und den generellen Kapazitäten dieser Verbände stelle sich die Situation so dar, dass das DRK der Hauptsprechpartner sei. Das DRK sei auch weiter in der Lage, zusätzliche Außenstellen zu betreiben.

Herr Rendgen (Referatsleiter im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen) gibt zur Kenntnis, er habe erst vor Kurzem die AfA Hermeskeil besucht. Inzwischen würden alle Neuaufnahmen ausschließlich in Gebäuden untergebracht. Manche Gebäude hätten deshalb noch nicht genutzt werden können, weil noch abschließende Bauarbeiten, wie Malerarbeiten sowie Brand- und Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, hätten durchgeführt werden müssen.

Die Gebäude würden Zug um Zug übergeben und eingerichtet sowie die Zelte nach und nach geräumt. Alle in Hermeskeil untergebrachten Asylsuchenden würden im Wirtschaftsgebäude der ehemaligen Kaserne mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen versorgt.

Frau Staatssekretärin Gottstein erklärt, nach wie vor werde von landesweit 22 Einzelentscheidern ausgegangen. Angesichts der gestiegenen Zahl von Asylsuchenden führe dies dazu, dass sich sowohl die nicht bearbeiteten Fälle als auch die Dauer der Asylverfahren deutlich in die Länge zögen. So komme es immer mehr zu Situationen, dass sich die Asylverfahren insbesondere von Asylsuchenden, die weder aus dem Westbalkan noch aus Syrien kämen, deutlich verzögerten. Dies führe zu relativ viel Unruhe, die sich häufig zunächst gegen die Leitungen der Erstaufnahmeeinrichtungen oder der Außenstellen richte.

Wenn aber den Menschen erklärt werde, dass nicht der Leiter der Erstaufnahmeeinrichtung oder das DRK dafür zuständig sei, dass ein Asylverfahren schnell betrieben werde, sondern es einen enormen Rückstau bei der Bearbeitung von Anträgen gebe, könne zumeist die Lage beruhigt werden. Dennoch gebe es nicht nur bundesweit, sondern auch in Rheinland-Pfalz einen wachsenden Berg an nicht bearbeiteten Asylanträgen.

Nicht immer seien alle Erstaufnahmeeinrichtungen voll belegt. Die Lücke zwischen vorhandenen Plätzen und der Belegung schwanke täglich. Gestern habe es knapp 14.000 Aufnahmeplätze gegeben, von denen über 11.000 belegt gewesen seien. An anderen Tagen sei der Puffer nicht so groß.

Durch tägliche Telefonschaltungen mit dem Bund und der Bundespolizei insbesondere von Bayern sei bekannt, welche zusätzlichen Zahlen von Asylsuchenden täglich auf Rheinland-Pfalz zukämen. Zurzeit sei niemand in der Lage Prognosen für die nächste Woche oder den nächsten Monat abzugeben, weil man die Zahlen der Asylsuchenden nicht prognostizieren könne.

43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –

Man sei froh, wenn tagesaktuell mitgeteilt werde, wie viele Menschen aus Bayern an einem Tag nach Rheinland-Pfalz kämen. Dazu komme noch ein Anteil von Asylsuchenden, der nicht über die Bayern-Route, sondern über einen anderen Weg nach Deutschland komme.

Die Landesregierung sei sehr schnell in der Lage, eine entsprechende Gesundheitsuntersuchung durchzuführen. Relativ wenige Überweisungen an Krankenhäuser oder gegebenenfalls auch Fachärzte ließen darauf schließen, dass nicht ein wie befürchtetes hohes Maß an extrem ansteckenden Krankheiten vorliege. Aktuell könne weder bestätigt noch verneint werden, dass 80 % Eritreer an AIDS erkrankt seien. Sie nehme aber an, dass es ihr bekannt wäre, wenn eine so hohe Anzahl von Asylsuchenden an AIDS erkrankt wäre.

Die Landesregierung empfehle den Helferinnen und Helfern – so verfare auch das DRK mit seinen eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –, die Grundschutzimpfungen, wie gegen Polio, Diphtherie und Tetanus, vorzusehen. Bisher lägen keine Erkenntnisse vor, dass es besorgniserregende Entwicklungen gegeben hätte. In einzelnen Fällen hätten Quarantänemaßnahmen ergriffen werden müssen. Dabei sei es in einer Außenstelle um einen Norovirus gegangen. Eine Person könne zum Beispiel vor Ort in der Außenstelle in Quarantäne genommen werden. Selbst in Zeltunterbringungen gebe es die Möglichkeit, in einem kleinen separaten Zelt eine Isolierung vorzunehmen.

Zunächst sei im ersten halben Jahr mit den Hauptstellen der Gesundheitsämter gearbeitet worden. Mittlerweile arbeite man aber auch mit den Außenstellen der Gesundheitsämter zusammen, was einen zusätzlichen personellen Aufwand bedeute. Für die Gesundheitsämter seien Pauschalen vorgesehen worden, um ausreichend Personal vorsehen zu können.

Die Testergebnisse lägen in der Regel in einer Woche vor, weil mitunter Kulturen angelegt werden müssten.

Frau Abg. Meurer erwähnt, in ihrer Frage sei es nicht um die finanzielle Unterstützung der Gesundheitsämter, sondern darum gegangen, dass diese über keine allzu große Anzahl an Ärzten verfügten und es auf dem freien Markt auch keinen Überschuss an Ärzten gebe.

Frau Staatssekretärin Gottstein fährt fort, mitunter komme es zu Problemen, weil der Arbeitsmarkt nicht über eine Reserve an entsprechend ausgebildetem medizinischem Personal verfüge. Gemeinsam mit dem zuständigen Gesundheitsamt seien insofern Maßnahmen ergriffen worden, als geprüft worden sei, ob pensionierte Ärztinnen und Ärzte rekrutiert werden könnten, die bereit seien, zumindest für eine bestimmte Zeit bei solchen Untersuchungen zu helfen.

Es sei richtig, dass im Moment in einigen Außenstellen der dringende Bedarf, den die kommunale Seite völlig zu Recht nenne, nämlich eine Ansprechperson vonseiten des Landes in der Erstaufnahme zu haben, an einigen Stellen dadurch sichergestellt werde, dass der Leiter der örtlichen Justizvollzugsanstalt zusätzlich mit der Aufgabe betraut werde, in der Aufbauphase auch die Leitung einer Erstaufnahmestelle zu übernehmen. Dies funktioniere sehr gut und sei im Übrigen auch die Rückmeldung des DRK und der Kommunen vor Ort. In diesem Zusammenhang danke sie dem Justizministerium für die Unterstützung und Hilfe. An der einen oder anderen Stelle werde auch einmal nachgesteuert, sodass ein Leiter einer Justizvollzugsanstalt, der vielleicht in der einen Phase benannt worden sei, wieder zurückgezogen werde, weil in der Justizvollzugsanstalt ein größerer Bedarf bestehe. Hierbei handele es sich um ein Modell, mit dem man im Moment sehr gut zurechtkomme.

Obwohl bisher davon ausgegangen werde, dass es sich bei einem Drittel der Flüchtlinge um Kinder handele, habe man den Eindruck, dass der Anteil der Kinder und Familien, die über die Balkanroute nach Deutschland kämen, stark steige.

Aufgrund der bundesweiten Absprachen habe man erfahren, dass sich im Moment unter den Flüchtlingen sehr viele Familien befänden, die den vorangegangenen Ehemännern folgten. Dies liege wahrscheinlich daran, dass es bislang europa-, aber auch bundesweit nicht gelungen sei, einen Familiennachzug zu organisieren, sodass vor allem für die Menschen in planbar kürzerer Zeit die Perspektive entstehe, dass ihre Familien nachkommen könnten.

Im Moment befänden sich viele Frauen mit kleinen Kindern und auch schwangere Frauen auf den Fluchtrouten und entsprechend auch in Rheinland-Pfalz. Es komme immer wieder zu Situationen, in denen am Tag der Erstunterbringung in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Überweisung ins Krankenhaus erfolge, in dem die Geburt stattfinde.

Herr Muth werde gebeten, auf die Fragen von Herrn Abgeordneten Kessel einzugehen.

Herr Muth (Referatsleiter im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen) teilt mit, Frau Staatssekretärin Gottstein habe bereits die neue Rechtslage dargestellt, nach der abgelehnte Asylbewerber aus den Westbalkanstaaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen so lange verbleiben, bis sie entweder abgeschoben würden oder freiwillig ausreisen.

Diese Regelung gelte aber nicht ausnahmslos, sondern das Gesetz sehe eine Ausnahme vor. Die Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, entfalle dann, wenn der Ausländer kurzfristig nicht abgeschoben werden könne. Hierbei müsse es sich um Abschiebungshindernisse handeln, die der Ausländer nicht selbst zu vertreten habe, wie beispielsweise eine Passlosigkeit oder eine fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung.

Auch eine lediglich vorübergehende Aussetzung der Abschiebung wegen anstehender medizinischer Abklärungen und Untersuchungen würde nicht dazu führen, dass eine Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen müsse, insbesondere dann, wenn feststehe, dass eine Duldung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten habe, längerfristig erteilt werden müsse. Hier seien verschiedene Fallgestaltungen denkbar. So ergebe sich zum Beispiel ein entsprechender Duldungsanspruch, wenn zum Beispiel eine Risikoschwangerschaft attestiert sei. Nach der Geburt müsse die aufenthaltsrechtliche Situation des Kindes beurteilt werden. Darüber hinaus gebe es medizinische Behandlungsbedürftigkeiten der unterschiedlichsten Art. Teilweise seien dies operative Eingriffe oder auch psychische Erkrankungen bis hin zur Suizidgefahr.

Immer dann, wenn davon ausgegangen werden müsse, dass eine längerfristige Reiseunfähigkeit bestehe oder die Reisefähigkeit erst nach einer längeren medizinischen Behandlung wiederhergestellt werden könne, was einer entsprechenden Begutachtung bedürfe, seien längere Duldungsgründe gegeben, die dazu führten, dass die Wohnsitzverpflichtung entfalle.

In der Praxis seien auch die rechtlichen Abschiebungshindernisse nach Artikel 6 Grundgesetz von Bedeutung, nämlich dass Familien nicht getrennt werden könnten. Es sei durchaus oft der Fall, dass das Asylverfahren benutzt werde, um einen Familiennachzug herzustellen und das dafür erforderliche Visumsverfahren nicht genutzt werde. Dann werde es nicht zu der Erteilung eines Aufenthaltsrechts kommen. Man werde aber einem Vater oder einer Mutter eines deutschen Kindes nach Artikel 6 Grundgesetz einen Duldungsanspruch geben müssen. Von daher ergäben sich in dem Zusammenhang auch Gründe, weshalb Familienmitglieder, insbesondere auch der Personen, die beispielsweise erkrankt seien, nicht abgeschoben werden dürften. Hierbei handele es sich in der Praxis um die größten Gruppen, bei denen Abschiebungshindernisse vorlägen, die insoweit in erster Linie humanitär bedingt seien und zu Entlassungen führen würden.

Frau Staatssekretärin Gottstein führt an, es würden alle Asylsuchenden aus allen Herkunftsländern unterschiedslos registriert. Es sei das Ziel, dass jeder spätestens am nächsten Tag nach der Ankunft registriert werde. Dazu zählten auch die Westbalkanflüchtlinge. Die Registrierung, die nicht in jeder Außenstelle stattfinde, erfolge in Trier und Ingelheim. Registrierungsmöglichkeiten bestünden auch in Hermeskeil und Kusel in unterschiedlichen Größenordnungen. Es werde mit mobilen Arbeitsplätzen gearbeitet, die eine Registrierung ermöglichten. Andere Standorte würden entsprechend ausgebaut.

In der letzten Zeit sei prioritär gewesen, den Rückstand aufzuarbeiten. Nachdem man diesen im Griff habe, könne der Einsatz an unterschiedlichen Außenstellen etwas breiter gestreut werden als dies bisher der Fall gewesen sei. Es gebe Fälle, in denen ein Transport zu einer anderen Stelle erfolge, an der eine Registrierungsmöglichkeit bestehe, weil nicht in jeder Außenstelle vor Ort registriert werde.

Bisher sei es nicht vorgesehen, dass für die Einbuchung in das „EASY“-Verteilungssystem eine ED-Behandlung erforderlich sei. Diese sei Teil der Registrierung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Von dieser sei bisher nicht die Sprache gewesen. Diese finde mit der Antragstellung für

den Asylantrag statt. Das Land befinde sich in engem Kontakt mit dem Bund, um entsprechend zu werben und Hilfestellungen anzubieten. Ansinnen des Landes sei es, dass der Bund mit der Entgegennahme und damit auch der Registrierung der Asylsuchenden für seine Systeme entsprechend hinterherkomme.

Herr Abg. Kessel stellt fest, im Saarland erfolge die erkennungsdienstliche Behandlung bei der ersten Registrierung. Um Auskunft werde gebeten, ob dies rechtlich auch in Rheinland-Pfalz möglich wäre und weshalb die ED-Behandlung bei der Erstregistrierung in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen werde.

Darüber hinaus erkundige er sich danach, wie groß der Anteil der Westbalkanflüchtlinge sei. Frau Staatssekretärin Gottstein habe dargestellt, dass der Anteil immer kleiner werde. Vielleicht sei eine Darstellung seitens der Landesregierung sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen möglich.

Frau Abg. Meurer legt dar, ihrer Kenntnis nach erhielten nur die Kinder die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebe und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitze. Solche Personen befänden sich nicht in der AfA. Insofern könne das von Herrn Muth genannte Beispiel nicht vorkommen.

Frau Staatssekretärin Gottstein erklärt, im Saarland gebe es lediglich eine Erstaufnahmeeinrichtung, weil es sich um kleineres Land handle. Die Landesregierung sei froh, die Menschen unterzubringen. Dies sei nicht an vier Standorten möglich. Die ED-Behandlung finde im Saarland konzentriert an einer Stelle statt, führe aber auch zu einer doppelten ED-Behandlung, die vom Bund noch einmal durchgeführt werde.

Erforderlich sei, dass der Bund und die Länder das Registrierungsgeschehen deutlich besser aufeinander abstimmen müssten. Dies betreffe aber auch die Registrierung, die an der bayerischen Grenze stattfinde, und die Registrierungen, die zuvor auf dem Fluchtweg passiert seien. Ihr seien Fälle bekannt, in denen Menschen vier-, fünf- oder sechsmal registriert worden seien. Manche würden aber auch gar nicht registriert. Es gebe aber Fälle, in denen Menschen in Griechenland, Mazedonien, beim Grenzübertritt in den Schengen-Raum, an der kroatisch-slowenischen Grenze, beim Eintritt nach Bayern von der Bundespolizei, in Rheinland-Pfalz sowie von weiteren Bundesbehörden registriert worden seien.

Aufgrund der hohen Anzahl von Flüchtlingen befinde man sich in einer Situation, in der sonst gut aufeinander abgestimmte Systeme nicht mehr funktionierten. Insofern müssten sich alle darum bemühen, diese Abstimmungen stärker und besser zu organisieren. Dazu gehöre auch eine frühzeitige ED-Behandlung, an der alle ein großes Interesse haben müssten. Die Landesregierung befinde sich mit dem Bund im Gespräch, wie das Verfahren beim Bund beschleunigt oder vorgezogen werden könne, oder wie das Land Rheinland-Pfalz Unterstützung leisten könne, um eine verzahnte ED-Behandlung hinzubekommen.

Im Übrigen sei sie gern bereit, dem Ausschuss gemeinsam mit dem Sprechvermerk eine Übersicht der Flüchtlingszahlen aus den Westbalkanstaaten zur Verfügung zu stellen.

Herr Muth informiert, es gehe nicht um die Frage des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern darum, dass ein Elternteil, der die deutsche Staatsangehöriger habe, die regulären Bestimmungen über den Familiennachzug nicht einhalte und das Asylverfahren nutze. Es gebe auch die Fallgestaltungen, dass ein Elternteil Ausländer sei, aber ein Aufenthaltsrecht besitze oder ein dauerhafter Abschiebungsgrund vorliege. Dann hätten die abgelehnten Asylbewerber das gemeinsame Sorgerecht.

In dem Moment, in dem sie dieses ausübten, vermittele Artikel 6 Grundgesetz einen Duldungsgrund. Wenn es sich um ein deutsches Kind handle, sei die Frage der Aufenthaltsbeendigung schlichtweg ausgeschlossen. In anderen Fallgestaltungen sei Artikel 6 sehr weit maßgeblich, sodass es über diese Fallkonstellationen immer wieder eine relevante Fallgruppe gebe, bei der zwar ein zielstaatsbezogenes Vollstreckungshindernis im Rahmen des Asylverfahrens nicht festgestellt werden könne, aber nach der Ausreise eine Aufenthaltsbeendigung durch die Ausländerbehörden auch nicht mehr möglich sei.

Herr Vors. Abg. Dr. Konrad gibt zur Kenntnis, für alle Infektionen gelte das Infektionsschutzgesetz. Darin seien unterschiedliche ansteckende oder übertragbare Krankheiten genannt, für die jeweils eine Meldepflicht oder eine Isolationspflicht bestehe oder ein Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung vorgesehen sei. Da es sich bei der Erstaufnahmeeinrichtung um eine Gemeinschaftseinrichtung handele, sei ein Ausschluss aus der Gemeinschaftseinrichtung vorzusehen. Zahlen in der Höhe am Horn in Afrika zu HIV seien ihm nicht bekannt, wohl aber sehr hohe Infektionszahlen in Subsahara-Afrika und Ostafrika.

Ein Problem seien Ansteckungen auf der Flucht, weil diese in der Erstuntersuchung nicht zu erkennen seien. Die Noroviren oder Rotaviren, die sich sehr schnell ausbreiteten und Durchfallerkrankungen auslösten, seien genannt worden. In diesem Zusammenhang werde auf Ausbrüche in anderen Gemeinschaftseinrichtungen, wie zum Beispiel auf Schiffen, hingewiesen.

Für den Winter werde wichtig sein, einen Gripeschutz aufzubauen, weil in den Gemeinschaftseinrichtungen eine Grippepandemie wie vor zwei oder drei Jahren kaum zu handhaben wäre. Gerade gesundheitlich angeschlagene Personen oder Menschen mit einem schlechten Ernährungs- oder Gesundheitsvorsorgezustand seien gegen Grippe sehr anfällig und bedürften in einem hohen Maß einer Krankenhausbehandlung.

Er habe diesbezüglich Kontakt mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie aufgenommen. Dort sei man vorbereitet, was die Beschaffung von Impfdosen anbelange. Die Bestände seien, was die Grippeerkrankung anbelange, sowohl für die Bevölkerung, die von Jahr zu Jahr geimpft werden müsse, als auch für die zuwandernden Bevölkerungsgruppen ausreichend.

Bei den Kindern sei es wichtig, auf die Masern, eine sehr gefährliche Erkrankung, zu achten. Dagegen sollte jedes Kind geimpft sein. Bis vor nicht allzu langer Zeit seien die syrischen Kinder noch geimpft worden. Gerade in Syrien habe es eine sehr hohe Durchimpfungsrate gegeben, was aktuell nicht mehr der Fall sei, weil dort die gesamte Gesundheitsversorgung zusammengebrochen sei.

Frau Abg. Kohnle-Gros führt aus, man habe die Erfahrung gemacht, dass Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften untergebracht würden und nach ein paar Tagen nicht mehr dort aufzufinden seien. Die Landesregierung schreibe auf ihrer Homepage, dass die Erstaufnahmeeinrichtung die Asylsuchenden bei der Ausländerbehörde melde. Damit werde ihr Aufenthalt in Deutschland bis auf Weiteres gestattet, und sie hielten sich legal in Deutschland auf.

Um Auskunft werde gebeten, welche Haltung die Landesregierung dazu einnehme, dass sich Menschen unregistriert wieder aus den Einrichtungen entfernten. Da sich diese nicht legal in Deutschland aufhielten, seien sie der Gefahr ausgesetzt, von der Polizei aufgegriffen zu werden. Interessant sei zu wissen, ob es sich hierbei um solche Menschen handele, die bereits Familie in Deutschland hätten, zu der sie sich begäben, oder ob diese in andere Länder weiterreisten.

Gerade der Bevölkerung stelle sich die Frage, weshalb nicht organisiert werden könne, dass die Menschen registriert würden und in den entsprechenden Erstaufnahmeeinrichtungen – Stichwort: Residenzpflicht – verblieben, und zwar auch, um die gesundheitliche Situation oder die Illegalität zu vermeiden.

Frau Staatssekretärin Gottstein habe darauf hingewiesen, dass täglich 700 bis 800 Menschen nach Rheinland-Pfalz kämen. Für sie stelle sich die Frage, ob es sich hierbei um einen Ausfluss der Neuverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel oder einen Trend handele. Des Weiteren erkundige sie sich danach, wie viele Menschen täglich oder wöchentlich in die Kommunen verteilt würden.

Bei den Bürgerversammlungen seien seitens der Landesregierung Zusagen gemacht und Versprechungen gegeben worden, dass die Situation vor Ort im Auge behalten werde. In diesem Zusammenhang werde auf die Polizeisituation in Meisenheim und Lauterecken hingewiesen. Den Zeitungen habe entnommen werden können, dass die Polizei zum Schutz der Einrichtung nicht aufgestockt werde, wie dies ursprünglich vorhergesagt worden sei. Um Auskunft werde gebeten, ob es dafür eine Rechtfertigung gebe oder ob dies mit der dortigen Personalsituation zusammenhänge. Wichtig sei es, sei-

tens der Landesregierung darauf zu achten, dass Versprechungen auch eingehalten und umgesetzt würden.

Frau Staatssekretärin Gottstein bringt vor, die Residenzpflicht sei weder durch den Bund noch das Land abgeschafft worden und gelte in der Erstaufnahmeeinrichtung. Bei der Residenzpflicht sei es insofern durch das neue Gesetz zu einer Änderung gekommen, dass die bestehende Residenzpflicht an die Dauer, die bis zu sechs Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung bestehe, angepasst habe. Die Residenzpflicht sei für die Zeit danach aufgehoben worden.

Für die Asylsuchenden gebe es eine Bewegungsfreiheit. Diese hätten aber die Pflicht, sich innerhalb von zwei Wochen in eine Erstaufnahmeeinrichtung zu begeben und dort zu bleiben. Es komme aber immer wieder vor, dass Menschen beispielsweise in München oder an der Grenze von Bayern zu Österreich in einem Bus in das Bundesland X transportiert würden. Diese hätten aber vielleicht Verwandte oder Bekannte im Bundesland Y. Viele machten sich auf den Weg und begäben sich in eine Erstaufnahmeeinrichtung, die in einem anderen Land liege. Dies sei am Ende nicht schlimm, weil sie unter Umständen eine bestimmte Anbindung hätten. Auch würden deswegen nicht grundsätzlich mehr oder weniger Flüchtlinge in das Bundesland X oder Y kommen, sodass in etwa ein Ausgleich stattfindet.

Im Übrigen gebe es auch Menschen, die nicht nach Deutschland, sondern vielleicht nach Schweden einreisen wollten. Schweden sei ein großer Anziehungspunkt für viele Asylsuchende, weil dieses Land schon in der Vergangenheit bis heute sehr viele Flüchtlinge aufgenommen habe und es dort verwandtschaftliche Beziehungen gebe. Diese Menschen würden unter Umständen auch an der bayerischen Grenze in einen Bus gesetzt und landeten in Trier. Von ihren Kolleginnen und Kollegen aus Schleswig-Holstein und Hamburg, die auf der Route Richtung Schweden lägen, sei ihr bekannt, dass diese einen sehr hohen „Verlust“ hätten, weil ein großer Anteil der Asylsuchenden nach Schweden weiterreisen wolle, was manchmal gelinge und manchmal nicht.

In dem Moment, in dem sich die Menschen in der Erstaufnahmeeinrichtung befänden und dort registriert seien, gelte die Residenzpflicht. Die Versorgung sei an den Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung gebunden. Es gebe auch die Pflicht, sich in der Erstaufnahmeeinrichtung aufzuhalten und anwesend zu sein, weil Wert darauf gelegt werde, in der ersten Zeit die Menschen zugänglich an einem Ort haben zu wollen, um diese registrieren und die Asylverfahren zumindest einleiten zu können. Diese Regelung präge das Asylrecht seit vielen Jahren.

Herr Muth führt zur rechtlichen Situation aus, wenn zum Beispiel ein syrischer Staatsangehöriger das Bundesgebiet betrete und kein Visum habe, reise dieser illegal ein. Dies sei bei fast allen Asylbewerbern der Fall. Der Asylbewerber werde an der Grenze von der Bundespolizei in Empfang genommen. Dort werde davon ausgegangen, dass sich diese Person als Asylbewerber zu erkennen gebe. Vielfach werde dieser schon registriert. In dem Moment sehe das Gesetz automatisch vor, dass diesen Personen erlaubt werde, sich in der Bundesrepublik aufzuhalten, und es trete eine sogenannte Gestattungsfiktion ein.

Im Rahmen dieser Gestattungsfiktion, die eine Dauer von zwei Wochen habe, sei der betroffene Ausländer verpflichtet, entweder die nächstgelegene oder die ihm zugewiesene Erstaufnahmeeinrichtung aufzusuchen. Die Personen, die entweder individuell eine Zuweisungsentscheidung erhielten, weil sie bereits in das „EASY“-System eingebucht und für Rheinland-Pfalz zugewiesen worden seien, oder diejenigen, die gruppenbezogen über die Verteilzentren, die bundesweit eingerichtet seien, dem Land Rheinland-Pfalz zugewiesen würden, würden nach Rheinland-Pfalz verbracht.

Nach der Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolge eine Registrierung. Danach sei vorgesehen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Personen eine Gestattung ausstelle. Diese Ausstellung einer Gestattung mit der Aktenanlage geschehe aber nicht, weil das Bundesamt nicht in der Lage sei, den großen Zustrom zu bewältigen. Richtig sei aber, dass diese Personen als erstes Papier eine sogenannte Bescheinigung über die Mitteilung als Asylbegehrender erhielten. Für dieses Papier habe es bisher keine Rechtsgrundlage gegeben. Allerdings sei nunmehr im Asylgesetz ausdrücklich geregelt, dass dieses Papier von der Erstaufnahmeeinrichtung ausgestellt und mit einem Lichtbild versehen werde.

Wenn sich diese Personen entfernten, seien sie im „EASY“-System bereits registriert. Dies würde dazu führen, dass sie in einem anderen Bundesland keine Aufnahme mehr fänden, sondern wieder in das zuständige Bundesland verbracht würden. Hierbei handele es sich um die sogenannten Weiterleitungsfälle.

Es gebe aber auch Personen, die sich jeder Registrierung entzögen. Derjenige, der keine Erstaufnahmeeinrichtung aufsuche, verliere nach zwei Wochen die Wirkung der Gestattungsfiktion. In dem Moment, in dem er sich wieder in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung begeben, lebe die Gestattung wieder auf.

In dem ersten Fall, der ihm geschildert worden sei, handele es sich um einen Verstoß gegen die räumliche Beschränkung. Der zweite Fall, den er zuletzt dargestellt habe, sei zwischenzeitlich möglicherweise ein illegaler Aufenthalt, wobei fraglich sei, ob dies unter den gegebenen Umständen überhaupt festgestellt werden könne. Allerdings bestehe gegenwärtig für einen illegalen Aufenthalt von fünf Tagen kein wirkliches Strafverfolgungsinteresse.

Frau Staatssekretärin Gottstein erklärt, der Anstieg der Zahlen hänge nicht mit dem Königsteiner Schlüssel zusammen, sondern damit, dass mehr Asylsuchende nach Rheinland-Pfalz kämen. Die Verteilung der Asylsuchenden erfolge wöchentlich. Die Kommunen würden zwei Wochen vorher über die Verteilung – mit der Angabe rudimentär personenbezogener Daten, wie zum Beispiel Name, Geschlecht und Herkunftsland – informiert. Den Kommunen würden etwa tausend Asylsuchende in der Woche zugewiesen.

Die Polizei – dies gelte nicht nur für Meisenheim und Lauterecken – habe die Entwicklung in den letzten Monaten verfolgt, beobachtet und ihre Schutzkonzepte so angepasst, dass die Situation sichergestellt sei. Hinsichtlich der personellen Entwicklung könne keine Angaben gemacht werden, da für die Polizei nicht das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, sondern das Innenministerium zuständig sei. Sie werde dort aber nachfragen und in der nächsten Ausschusssitzung berichten.

Frau Abg. Sahler-Fesel bringt vor, Frau Staatssekretärin Gottstein habe ausgeführt, dass es in Rheinland-Pfalz nach wie vor nur 22 Einzelentscheider gebe. Der Bund habe aber vor Monaten zugesagt, in diesem Jahr die Anzahl der Einzelentscheider auf 1.000 und im nächsten Jahr auf 2.000 aufzustocken. Dabei sei eine Einarbeitungszeit von drei Monaten genannt worden, die die ersten Entscheider bereits absolviert hätten müssen. Ihr sei bekannt, dass der Bund Entscheider ausgeschrieben und Bewerbungsverfahren eingeleitet habe. Die Landesregierung werde gebeten abzuklären, ob die Entscheider nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt würden oder in welchen Ländern die neu ausgebildeten Entscheider eingesetzt worden seien.

Hierbei handele es sich um ein wichtiges Thema, da davon die Verfahrensdauer abhängig sei. Vor ca. drei Wochen habe in einer Veranstaltung in Trier einer der anwesenden Entscheider darauf hingewiesen, dass die nächsten Anhörtermine für die Erwachsenen im Juni 2016 lägen. Insofern sei die Annahme des Bundes, durchschnittlich fünfeneinhalb Monate im Rückstand zu liegen, völlig hinfällig. Im Übrigen sei ihr auch mitgeteilt worden, dass die Stellen in den Ausschreibungen des Bundes zum größten Teil auf ein Jahr befristet seien.

Wie sie den Ausführungen der Landesregierung entnommen habe, würden die Asylsuchenden bei den Ausländerbehörden gemeldet, sobald sie sich in der Erstaufnahmeeinrichtung befänden. Als Einwohner würden sie in dem Moment angemeldet, wenn sie den Kommunen zugewiesen würden. Soweit ihr bekannt sei, werde angenommen, dass die Gesamtzahl der eigenständigen Erstaufnahmen auch gleichzeitig der neuen Einwohnerzahl entspreche. Entsprechend erhöhe sich die Schlüsselzuweisung für die Stadt oder den Landkreis, in der sich AfA befinde. Interessant sei zu wissen, wann die nächsten Kommunen „in den Genuss“ der Schlüsselzuweisung kämen, wenn die Personen den Kommunen zugewiesen worden seien.

Frau Staatssekretärin Gottstein legt dar, bei den Einzelentscheidern handele es sich um ein Thema, das die Landesregierung schon lange beschäftige, seit die Zahlen der Asylsuchenden so stark angestiegen seien. 22 Entscheider reichten bei Weitem nicht aus. In dieser Zahl sei bereits eine Erhöhung

43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –

enthalten, weil man durch die Eröffnung der eigenständigen Erstaufnahmestelle in Ingelheim eine eigene Außenstelle und damit auch zusätzliche Einzelentscheider erhalten habe.

Die Zusage sei vorhanden, dass jeweils eine Außenstelle in Hermeskeil und auch in Kusel eröffnet werde. Man habe zwar am 1. November 2015 die eigenständige Erstaufnahmeeinrichtung eröffnet, aber auch in Ingelheim habe es ein paar Tage gedauert, bis das Bundesamt am Arbeiten gewesen sei.

Durch den Bund seien bundesweit bis zu 6.000 Beschäftigte zugesagt worden. Darin sei auch das Gesamtpersonal enthalten. Die Rekrutierung sei nicht leicht. Die Befristung auf ein Jahr, die auch ihr bekannt sei, werde die Attraktivität des Arbeitsplatzes nicht erhöhen. Aber auch an dieser Stelle seien die Finanzen und Haushalte zu berücksichtigen. Da niemand absehen könne, ob diese Entwicklung andauere, könnten auch im Land zum Teil nur befristete Verträge erteilt werden. Beim Bund sei die Situation ähnlich.

Nichtsdestotrotz habe man die große Sorge, dass der Bund noch nicht richtig vorwärtskomme. Die Einzelentscheider müssten ausgebildet werden, was verfahrensrechtlich wichtig sei. Bei dem Asylrecht handele es sich um ein sehr kompliziertes Thema, nicht nur was das Recht, sondern auch die Kenntnis der Herkunftsländer anbelange. Insofern seien Ausbildungen und Qualifizierungen notwendig.

Der frühere Bundesamtspräsident habe ihr mitgeteilt, dass für die Ausbildung sechs Monate und im Schnellfall drei Monate vorgesehen werden müssten. Ihr sei nicht bekannt, wie der neue Bundesamtspräsident dies beurteile.

Die Anmeldung in den Einwohnermeldeämtern sei nicht von der Registrierung in das Verteilsystem abhängig und erfolge von vornherein. In jeder Außenstelle – unabhängig von der Frage, ob es eine eigenständige Außenstelle oder eine Unterkunft wie beispielsweise auf dem Hahn sei, auf dem die Menschen noch in Zelten seien bis die Containerlösung und die entsprechenden Gebäude aufgebaut worden seien – kämen die gemeldeten Asylsuchenden auf die Meldebehörden zu. Dies erfolge im Listenverfahren, damit nicht jeder vor Ort in einer Schlange stehen müsse. Die Asylsuchenden würden von den Bediensteten des Landes an die Einwohnermeldeämter gemeldet und dann im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt, was die Schlüsselzuweisungen anbelange.

Dies sei im Übrigen in den ersten Gesprächen, die das Land für die Neugründung von Außenstellen mit den Kommunen, wie zum Beispiel in Hermeskeil und Kusel, aber auch an anderen Standorten, geführt habe, immer ein Attraktivitätsargument, weil sich ein gewisser finanzieller Effekt durchaus auch auswirke, wenn man bereit sei, vor Ort eine solche Erstaufnahmeeinrichtung zu eröffnen.

Frau Abg. Thelen merkt an, Frau Staatssekretärin Gottstein habe angeboten, die aktuellen Zahlen der Westbalkanflüchtlinge mit dem Sprechvermerk nachzuliefern. Vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes möchte sie wissen, wie viele Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern mit welchem Status zurzeit in Rheinland-Pfalz lebten und welche Auswirkung im Hinblick auf die Frage der Duldungen und der Ausreiseverpflichtungen erwartet werde.

Wenn sie es richtig verstanden habe, habe das Gesetz dazu geführt, dass Duldungsgründe weggefallen seien, und zwar diejenigen, die von dem Flüchtling selbst quasi beeinflusst gewesen seien, wie beispielsweise ein fehlender Ausweis. Andere Duldungsgründe seien nach wie vor vorhanden. Durch das Gesetz sei auch abgeschafft worden, dass die Abschiebung angekündigt werden müsse. Außerdem werde die Höchstdauer der Aussetzung von Abschiebungen durch die Länder von sechs auf drei Monate reduziert.

Frau Staatssekretärin Gottstein bittet Herrn Muth, auf die Fragen einzugehen.

Herr Muth informiert, zum Stand 30. September 2015 habe es 2.859 Duldungsinhaber aus sicheren Herkunftsländern gegeben. Zu diesem Stichtag hätten sich in Rheinland-Pfalz rund 5.800 Personen aus den Westbalkanstaaten in einem anhängigen Asylverfahren befunden. Diese Zahlen zeigten, dass ein gewaltiger Antragsrückstau bestehe.

43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –

Ferner seien 1.400 Asylfolgeverfahren für Personen aus den Westbalkanstaaten zum Stichtag 30. September anhängig. Wie vielleicht bekannt sei, sei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits in der Vergangenheit insoweit überlastet gewesen, als es nicht in der Lage gewesen sei, Asylanträge entgegenzunehmen und die Personen deshalb hätten verteilt werden müssen.

Hier stelle sich die Frage nach der statusrechtlichen Situation dieser Personen. Diese Personen wollten einen Asylantrag stellen, konnten ihn aber noch nicht stellen. Normalerweise müssten diese Personen eine Aufenthaltsgestattung bekommen, weil sie sich den ausländerrechtlichen Regelungen entsprechend verhalten hätten.

Das Land habe entschieden, diesen Personen ein Übergangspapier zu geben, weil davon auch die Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt berührt sei. Nach der alten Regelung besäßen viele Personen eine Duldung, die eigentlich noch den Vorladungstermin zum Bundesamt bekämen. Hierbei handele es sich um Personen, von denen man vom Grundsatz her eine Ausreisepflicht verlangen könnte. Dies seien 2.000 Personen von den Westbalkanstaaten.

Im Einzelfall könnten ganz individuelle Abschiebungshindernisse, auf die bereits hingewiesen worden sei, vorliegen. Von daher komme es hinsichtlich der Rückführung darauf an, wie schnell das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Antragsrückstau abarbeite und neue Personen in die Ausreisepflicht gelangten und von den Ausländerbehörden insoweit zurückgeführt würden.

Was die Frage der Aussetzung der Abschiebungen anbelange, handele es sich hier um generelle Abschiebestopps in der Kompetenz des Landes. In Rheinland-Pfalz existiere kein Abschiebestopp, sodass sich diese gesetzliche Änderung nicht auf die Vollzugspraxis auswirke.

Die Ankündigung des konkreten Abschiebungstermins sei durch das Gesetz ausgeschlossen worden. Vorher habe das Gesetz eine solche Möglichkeit explizit vorgesehen und einen entsprechenden Abschiebungshaftgrund formuliert, wenn eine angekündigte Abschiebung insoweit wegen Untertauchens nicht zur Durchführung gekommen sei. Dieser Punkt habe sich durch die Rechtslage geändert. In der Praxis sei aber bislang so verfahren worden, dass die Ausländerbehörden regulär die Termine nur dann mitgeteilt hätten, wenn sie dies für sachdienlich erachtet hätten.

Fachlich werde die Meinung vertreten, dass es Fälle geben könne, in denen es sachdienlich sei, den Termin mitzuteilen. In rechtlicher Hinsicht sei es aber ganz wesentlich, dass es für einen Ausländer keine Abschiebung geben dürfe, die für ihn überraschend sei. Dieser müsse immer darüber informiert sein, dass ihm die Abschiebung drohe, weil er der Möglichkeit haben müsse, einen effektiven Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Die Landesregierung sehe nicht, dass durch diese Bestimmung ein Vorteil eintrete und sich insoweit das Rückführungsgeschehen ändere oder andere Zahlen ergeben würden, zumal die freiwilligen Ausreisen dominierten. Man habe auch nicht das Problem des Untertauchens in den Fällen, in denen die Abschiebungstermine mitgeteilt würden.

Am Standort Ingelheim sei den Personen, die sich trotz einer Ausreiseberatung nicht zu einer freiwilligen Ausreise entschlossen hätten, der konkrete Abschiebungstermin mitgeteilt worden. Dies habe nicht dazu geführt, dass sich Personen der Abschiebung entzogen hätten, sondern diese hätten sich vor Ort an dem Platz, an dem sie sich hätten einfinden sollen, auch eingefunden. Dies habe aber dazu geführt, dass ein ganz großer Personenteil sofort in der Kreisverwaltung einen Antrag auf freiwillige Ausreise gestellt habe und vorher freiwillig das Land verlassen habe. Die freiwillige Ausreise korrespondiere auch mit einer Entschlossenheit bei der Rückführung. Einen konkreten Abschiebungstermin werde man nicht mehr nennen können. Die Zielsetzungen würden aber durchaus auch in anderer Weise erreicht.

Herr Abg. Kessel nimmt Bezug auf die Aussage von Herrn Muth, nach der 1.400 Folgeverfahren aus den Westbalkanstaaten anlägen. Für ihn stelle sich die Frage, wie groß der Anteil derer sei, die vorher freiwillig ausgewandert seien. Darüber hinaus möchte er wissen, wie viele von den 11.700 Personen, die sich aktuell in den Erstaufnahmeeinrichtungen befänden, in Zelten untergebracht seien.

Des Weiteren habe er einem Pressebericht entnommen, dass viele Personen nicht in der AfA Stegskopf untergebracht werden möchten und andere Unterbringungsmöglichkeiten suchten. Um Auskunft werde gebeten, wie viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zurzeit eingesetzt seien.

Frau Staatssekretärin Gottstein führt aus, die Zahl der Personen, die in Zelten untergebracht seien, schwanke täglich. Auch diese aktuellen Zahlen werde sie mit dem Sprechvermerk nachreichen.

Sie habe noch nicht vernommen, dass es hinsichtlich der Flüchtlinge in der AfA Stegskopf andere Probleme als anderen Standorten gebe. Die Landesregierung werde die Kapazitäten nutzen und die Plätze dort anbieten, wo sie zur Verfügung stünden, und keine anderen Optionen aufmachen.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer könne nicht genannt werden. Sie könne lediglich anbieten, noch einmal Kontakt mit dem DRK aufzunehmen, zumal ein hoher Anteil Ehrenamtlicher über das DRK bzw. die Malteser und den ASB komme. Aber auch dort handele es sich um ein rollierendes System, indem mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern angefangen und dann vonseiten der Verbände zunehmend dazu übergegangen werde, Menschen mit befristeten Verträgen hauptamtlich einzustellen.

Frau Abg. Spiegel erwähnt, sie gehe davon aus, dass es sich bei den 22 Stellen der Entscheiderinnen und Entscheider um Vollzeitstellen handele. Nach ihrer Rechnung kämen somit auf jede Entscheiderin und jeden Entscheider rund 1.000 Fälle. Vielleicht sei es seitens der Landesregierung möglich, genauere Zahlen zu nennen.

Wenn die Leute nach Deutschland kämen, beginne die Gestattungsfiktion mit dem Erstkontakt mit der Bundespolizei. Um Auskunft werde gebeten, ob es in begründeten Fällen auch Ausnahmen von der Residenzpflicht gebe.

Herr Muth antwortet, dies sei der Fall.

Frau Staatssekretärin Gottstein erklärt, die Zahl, wie viele Fälle pro Entscheider bearbeitet würden, sei nicht einfach auszurechnen. So sei es nicht möglich, die Zahlen in der Erstaufnahme auf Einzelentscheider herunterzubrechen, weil noch viel mehr Menschen im Land untergebracht seien, die sich im Verfahren befänden. Gleichzeitig gebe es, gerade was Syrer anbelange, das sogenannte schriftliche Verfahren. In solchen Fällen müsse keine Anhörung durchgeführt werden. Trotzdem werde ein Entscheider benötigt, der den Antrag genehmige. Die Anträge müssten bearbeitet werden, aber die mündliche Anhörung fehle. Um eine genaue Zahl zu erhalten, sei es erforderlich, eine Anfrage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu richten.

Herr Abg. Kessel möchte wissen, wie viele von den Personen aus den Westbalkanstaaten, die einen Folgeantrag gestellt hätten, vorher freiwillig ausgereist und wieder eingereist seien, ob Erkenntnisse darüber vorlägen, ob es sich dabei um den ersten, zweiten oder dritten Folgeantrag gehandelt habe und ob Zahlen vorlägen, wie viele Personen, bei denen Abschiebungshindernisse bestünden, an die Kommunen weitergeleitet würden.

Herr Muth teilt mit, die erste Frage des Herrn Abgeordneten Kessel sei nicht exakt zu beantworten, weil dieser Umstand weder im Ausländerzentralregister noch in der Entscheidungsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge statistisch erfasst werde.

Der Entscheidungsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge könne aber entnommen werden, dass die Folgeantragsteller aus den Westbalkanstaaten unterschiedlich stark ausgeprägt seien. Bei den Kosovaren und den Albanern, den Hauptzugängen in diesem Jahr, sei die Zahl der anhängenden Folgeanträge relativ gering, während die Zahl der Folgeanträge im Verhältnis zu den Erstanträgen von Personen aus Serbien, Bosnien, Herzegowina und Mazedonien eine relevante Größenordnung einnehme.

Eine stichprobenartige Abfrage bei den Ausländerbehörden, ob eine entsprechende Quantifizierung vorgenommen werden könne, wie viele Personen den Asylfolgeantrag im Inland gestellt hätten und wie viele Einreisefälle zu verzeichnen gewesen seien, habe zu derart divergierenden Ergebnissen geführt, dass daraus kein einheitlicher Schluss gezogen werden könne.

43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –

Insoweit befinde man sich in der veränderten Situation, dass die Folgeantragsteller auch in der Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen werden müssten und nicht bei den Ausländerbehörden vor Ort unmittelbar ankämen.

Man werde, was die Zukunft anbelange, eine bessere Auswertungsmöglichkeit haben, weil dann genau festgestellt werden könne, wie viele Folgeantragsteller aus diesen Ländern nach Rheinland-Pfalz eingereist seien. Insofern könne dann auch die relevante Zuzugszahl genannt werden. Man könne davon ausgehen – die genaue Zahl werde nachgeliefert –, dass die Zahl bei den Erstantragstellern gegenwärtig deutlich unter 5 % liege.

Frau Abg. Thelen möchte wissen, ob man erkennen könne, ob jemand zum ersten, zweiten oder dritten Mal einen Folgeantrag stelle.

Herr Muth erwähnt, dies sei zwar erkennbar, aber im Moment aus den statistischen Systemen nicht herauszufiltern und bedürfe einer Nachfrage bei den Ausländerbehörden, die dazu ihren Bestand durchsuchen müssten. An dieser Stelle sei man etwas zurückhaltend. Auf der einen Seite werde das berechnete Informationsinteresse gesehen. Auf der anderen Seite würden die Ausländerbehörden mit permanenten Anfragen, die händisch ausgewertet werden müssten, von ihrer Arbeit abgehalten. Insofern werde um Verständnis gebeten, wenn man sich in mancher Hinsicht auf die Statistiken beschränke, die allgemein zugänglich seien.

Herr Abg. Kessel fragt, seit wann die Folgeantragsteller auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen verblieben und nicht mehr direkt den Kommunen zugewiesen würden, die den ersten Antrag bearbeitet hätten.

Frau Staatssekretärin Gottstein antwortet, hierbei handele es sich um eine Auswirkung des neuen Gesetzes. Bevor dieses in Kraft getreten sei, sei es nicht möglich gewesen, Folgeantragsteller in der Erstaufnahmeeinrichtung unterzubringen. Nunmehr sei dafür die rechtliche Grundlage geschaffen worden.

Auf Bitte von Herrn Abg. Kessel sagt Frau Staatssekretärin Gottstein zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk, eine Übersicht der Flüchtlingszahlen aus den Westbalkanstaaten, Zahlen zu ehrenamtlichen Helfern beim DRK und zu in Zelten untergebrachten Flüchtlingen in der Aufnahmeeinrichtung Stegskopf zur Verfügung zu stellen.

Die Anträge – Vorlagen 16/5950 und 16/5953 – haben ihre Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Umsetzung der jüngsten Asylrechtsänderungen in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5951 –

Frau Staatssekretärin Gottstein berichtet, am 24. Oktober 2015 seien das neue Asylgesetz, wie es kurz genannt werde, und am 28. Oktober 2015 eine Verordnung zu diesem Gesetz in Kraft getreten. Beide Rechtsvorschriften sollten dazu beitragen, die mit dem erheblichen Andrang von Flüchtlingen verbundenen Herausforderungen zu bewältigen.

Ziel des Gesetzes sei es, Asylverfahren zu beschleunigen, um schneller Klarheit für die Menschen über den Aufenthaltsstatus zu erhalten. Die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger solle vereinfacht und Fehlanreize beseitigt werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Flüchtlingen gewährleisten zu können, solle zudem mittels des Gesetzes für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit geschaffen werden, von bestehenden Regelungen und Standards abzuweichen. Gleichzeitig sei auch die Integration derjenigen erforderlich, die über eine gute Bleibeperspektive verfügten. Auch dazu fänden sich Regelungen im Gesetz.

In den Ausführungen werde sich auf die wichtigsten Änderungen beschränkt, weil es sich um ein sehr umfassendes Gesetz handle. Im Asylverfahrensgesetz, das künftig Asylgesetz heiße, werde das Alter der Verfahrensfähigkeit von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Hierbei handle es sich um eine Regelung, für die man sich vonseiten des Kinder- und Jugendministeriums stark gemacht habe. Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werde von maximal drei auf maximal sechs Monate erhöht. Die zwingende Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung gelte erstmalig auch für Folgeantragsteller.

Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten werde um Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert, wobei die Antragsteller verpflichtet seien, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und im Falle der Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und während des Asylverfahrens keine Beschäftigung auszuüben, auch wenn die sonst üblichen Zeiten des Wartens auf den Arbeitsmarktzugang abgelaufen seien.

Ferner sei eine übergangsweise Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender für die Fälle eingeführt worden, in denen eine zeitnahe Stellung des Asylantrags nicht möglich sei – Herr Muth habe die sogenannten BÜMA, die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, angesprochen –, sowie die Rechtsmittelfrist des Eilrechtsschutzes auf eine Woche nach Bekanntgabe verkürzt worden sei.

Im Asylbewerberleistungsgesetz sei die Möglichkeit von Leistungseinschränkungen erheblich ausgedehnt worden. Dies betreffe insbesondere Leistungsbezieher, die vollziehbar ausreisepflichtig seien, ihrer Ausreiseverpflichtung aber nicht nachkämen. Der Leistungsumfang sei dann auf Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege begrenzt.

In den Aufnahmeeinrichtungen solle künftig der notwendige persönliche Bedarf nicht durch Bargeld-, sondern Sachleistungen gedeckt werden. Es bestehe aber die Möglichkeit, die Leistungen, die übrig blieben, nämlich das sogenannte Taschengeld, weiter als Geldleistung zu gewähren. Dies werde auch die Praxis in Rheinland-Pfalz sein.

Der durch die Neuregelung normierte Wechsel auf das Sachleistungsprinzip stehe unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass dieser mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen sei. Da eine solche Umstellung eine umfassende Bedarfsplanung einschließlich Anschaffung, Vorhaltung und anschließend der Verteilung der zu gewährenden Sachleistungen verlange, würden der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zusätzliche Bedarfe an Personal, Räumen und logistischen Ressourcen erwachsen, die in der jetzigen Phase, in der man prioritär den Aufbau von Erstaufnahmeeinrichtungen im Blick habe, um Obdachlosigkeit zu vermeiden, derzeit nicht in Angriff genommen würden.

43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –

Außerdem sei aufgrund des aktuell unkalkulierbaren Zugangs von Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen eine bedarfsgerechte Planung erforderlich. Zudem dürfe die Umstellung auf das Sachleistungsprinzip von Verfassungs wegen nur erfolgen, wenn das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit gewahrt sei. Es dürfe keine temporären Versorgungslücken geben. Dabei werde auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom Sommer 2012 rekurriert.

Anspruchseinschränkungen seien auf sechs Monate befristet. Danach bedürfe es einer erneuten Prüfung, ob Anspruchseinschränkungen weiterhin zu rechtfertigen seien. Zusätzlich sei der Umfang der zu erbringenden Schutzimpfung neu definiert worden. Dieser entspreche nun den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Regelung sei aus Sicht der Landesregierung gerade im Hinblick auf die Unterbringung in den immer größer werdenden Gemeinschaftsunterkünften dringend erforderlich gewesen.

Zukünftig sei für Leistungen die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte verteilt oder zugewiesen worden sei oder für deren Bereich für ihn eine Wohnsitzauflage bestehe, die an die Unterbringung in der Erstaufnahme gekoppelt sei.

Das Aufenthaltsgesetz sei dahin gehend geändert worden, dass keine Ankündigung des Abschiebungstermins nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise mehr erfolgen dürfe.

Weitere Änderungen beträfen die Reduzierung der Dauer des allgemeinen Abschiebestopps von bisher möglichen sechs auf nunmehr mögliche drei Monate durch eine Entscheidung der Landesregierung, die Versagung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit für abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, den Ausschluss der Befassung der Härtefallkommission mit Fällen, in denen bereits ein Rückführungstermin konkret feststehe und die beschränkte Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete sowie die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung.

Des Weiteren seien Änderungen im Bundesmeldegesetz, im Bundesfreiwilligendienstgesetz, im Baugesetzbuch, in der Verwaltungsgerichtsordnung und im Dritten und Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Einführung der Gesundheitskarte) und im Entflechtungsgesetz erfolgt. Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werde sich der Bund an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge von der Registrierung bis zur Erteilung des Erstbescheids sowie für abgelehnte Antragsteller für die Dauer eines Monats jeweils in Höhe von 670 Euro beteiligen. Die Zahl habe der Bund aufgrund der Leistungen ermittelt, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Durchschnitt bundesweit gezahlt werde. Ferner werde er einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge leisten.

Die Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz unterstütze die vorgenannten Änderungen durch weitere Änderungen in der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung, der Energieeinsparverordnung und der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte.

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen habe die Landkreise und kreisfreien Städte am 23. bzw. am 28. Oktober 2015 über das Inkrafttreten der Änderungen und die Änderungen im Ausländer- und Asylrecht und mit Rundschreiben vom 21. und 30. Oktober über die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz informiert.

Da Herr Muth im Vorgriff bereits auf die ausreisepflichtigen Personen 2015 eingegangen sei, gehe sie davon aus, auf weitere Ausführungen verzichten zu können.

Herr Abg. Kessel bittet um den Sprechvermerk.

Frau Staatssekretärin Gottstein sagt zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zukommen zu lassen.

Auf Bitte von Herrn Abg. Kessel sagt Frau Staatssekretärin Gottstein zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 16/5951 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5954 –

Frau Staatssekretärin Gottstein gibt zur Kenntnis, die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Rheinland-Pfalz sei ein weiterer wichtiger Schritt in der Neuregelung aller Fragen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen zu tun hätten.

Das Gesetz, das für den 1. Januar 2016 geplant gewesen sei, sei nunmehr vorgezogen am 1. November 2015 in Kraft getreten und führe ein bundesweites Verteilungsverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein. Alle neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge würden fortan entsprechend des Königsteiner Schlüssels in die Länder verteilt. Dies sei bisher nicht der Fall gewesen. Diese seien immer dort in Obhut genommen worden, wo sie angekommen seien.

Das Gesetz solle dazu führen, dass alle Länder gleichermaßen die Aufgabe wahrnahmen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufzunehmen. Bisher habe es nur eine Kostenübernahme der Länder im Rahmen des Königsteiner Schlüssels gegeben, sodass die Kostenbelastung im Laufe der Zeit ausgeglichen worden sei. Mittlerweile sei der Fall eingetreten, dass insbesondere Bayern, aber auch Hessen, das Saarland, Hamburg und Bremen überproportional viele unbegleitete Minderjährige aufnahmen, was mit den Fluchtrouten zu tun habe. Deswegen hätten sich der Bund und die Länder auf eine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel verständigt.

Zur Umsetzung der bundesweiten Verteilung habe der Bund das Bundesverwaltungsamt als zentrale Stelle festgelegt. Dort werde das aufnehmende Bundesland festgelegt.

Die Länder müssten jeweils eine zentrale Stelle einrichten, die die Verteilung auf die Kommunen festlege. In Rheinland-Pfalz nehme das Landesjugendamt mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen diese Aufgaben wahr.

Den Ländern, die bisher im Verhältnis zu anderen wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen hätten, werde damit in der Folge eine höhere Aufnahmequote zugewiesen, bis alle Länder ihre Aufnahmequote erfüllt hätten. Zu den Aufnahmeländern gehöre auch das Land Rheinland-Pfalz.

Die bundesgesetzlichen Regelungen sähen eine Übergangsregelung für Länder vor, die ihre Aufnahmequote nicht unmittelbar erfüllen könnten. Rheinland-Pfalz habe von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht, weil die Kommunen dringend darum gebeten hätten. Hieraus folge, dass sich die Aufnahmequote im November um zwei Drittel und im Dezember um ein Drittel reduziert habe. Ab Januar 2016 müsse Rheinland-Pfalz seine Aufnahmequote in Höhe von ca. 4,8 % auch nach dem Königsteiner Schlüssel erfüllen.

Die Jugendämter seien mit dem neuen Gesetz verpflichtet, werktäglich ihre Fallzahlen dem Bundesverwaltungsamt zu melden. Diese Meldungen seien zurzeit noch mit Vorsicht zu bewerten, weil sich das Meldeverfahren erst noch einspielen müsse.

Nach dem Probelauf in der vergangenen Woche, erhalte die Landesregierung ab sofort täglich den aktuellen Stand vom Bundesverwaltungsamt gemeldet. Für die erste Meldung seien von dort am 2. November 2015 bundesweit ca. 42.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge für die gesamte Bundesrepublik gemeldet worden, davon 1.185 in Rheinland-Pfalz. Um die Aufnahmepflicht zu erfüllen, müssten knapp doppelt so viele junge Menschen (knapp über 2.000) betreut werden.

Diese Zahlen seien derzeit noch mit Vorsicht zu bewerten. Bei den Probelaufen der vergangenen Woche seien bundesweit knapp 50.000 unbegleitete Minderjährige gemeldet worden. Ein paar Tage später seien 42.000 gemeldet worden. Es werde noch ein paar Wochen dauern, bis den Zahlen vertraut werden könne und die Meldungen der Jugendämter erfolgt und vom Bundesverwaltungsamt registriert und ausgewertet seien.

**43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –**

Das Land und die Kommunen hätten sich in den bisherigen Gesprächen auf Eckpunkte zur Umsetzung des neuen Gesetzes verständigt. Ziel solle es sein, an den guten Erfahrungen der bisherigen Praxis in Trier anzuschließen und die Phase insbesondere der vorläufigen Inobhutnahme auf ausgewählte Schwerpunktjugendämter zu konzentrieren. Die Landesregierung gewähre den Schwerpunktjugendämtern für die ersten beiden Monate eine pauschale Kostenerstattung.

Die Aufgaben des Clearings in den ersten beiden Monaten seien vor allem, ein geschütztes Ankommen zu ermöglichen, eine Sprachförderung zu starten, Gesundheitsvorsorge zu ermöglichen sowie vor allem die persönliche, familiäre und asyl- und ausländerrechtliche Situation des jungen Menschen aufzuarbeiten und zu klären, damit gute Übergänge an die Anschlussjugendämter erfolgen könnten und möglichst eine passgenaue Hilfe geleistet werden könne.

Durch das vorzeitige Inkrafttreten der neuen bundesgesetzlichen Regelungen sei der Prozess der Gewinnung von Schwerpunktjugendämtern noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung habe sich gemeinsam mit den Kommunen ursprünglich auf Ende dieses Jahres eingestellt. Insofern sei man überrascht worden, dass das Gesetz nun vorzeitig in Kraft getreten sei.

Die Jugendämter, die sich bislang bereit erklärt hätten, als Schwerpunktjugendämter tätig zu sein und für eine festgelegte Region die vorläufige Inobhutnahme sowie die damit verbundenen Clearingaufgaben zu übernehmen, könnten dies noch nicht vollumfänglich tun. Diese würden aber, wie es verabredet sei, ab 1. Januar 2016 bereit sein.

Für den Übergangszeitraum ab dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen zum 1. November 2015 bis zum 30. April 2016 werde die Landesregierung allen Jugendämtern für die Inobhutnahme eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1.046 Euro erstatten. Für die sogenannten „Tagesfälle“ betrage die Pauschale 300 Euro. Ziel sei es, bis zum April nächsten Jahres im Einvernehmen zwischen dem Land und den Kommunen den Prozess der Bildung von Schwerpunktjugendämtern abzuschließen.

Schwerpunktjugendämter hätten sowohl Vorteile für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge als auch für die Kommunen. In der ersten Phase des Ankommens müssten viele Fragen im Zusammenhang mit der Fluchtgeschichte, aber auch ausländer- und asylrechtliche Fragen konzentriert geklärt werden. Durch die finanzielle Unterstützung des Landes könnten sich die Jugendämter eigene Kompetenzen erwerben und festigen, sodass dadurch die Anschlusshilfen passgenauer in die Wege geleitet werden könnten. Durch die Bildung von Schwerpunktjugendämtern werde ein Zeitpuffer für die anderen Jugendämter hinsichtlich der Aufnahme geschaffen. Hieran hätten vor allem die Kommunen ein großes Interesse.

In sehr sorgfältiger Absprache mit den Kommunen sei vereinbart worden, dass sich die Bestimmung der Schwerpunktjugendämter daran orientiere, ob die Kommune Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung sei oder an einer Transitstrecke liege. Zugstrecken führten dazu, dass das Aufkommen an unbegleiteten Minderjährigen höher als an anderen Stellen im Land sei.

Folgende Kommunen hätten ihre Teilnahme an dem Modell der Schwerpunktjugendämter bereits zugesagt: der Landkreis Mainz-Bingen, der Landkreis Kusel, die Stadt Koblenz und die Stadt Trier. – Ferner fänden Gespräche mit den Städten Mainz und Kaiserslautern statt, dass diese die dort ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge selbst in Obhut nähmen.

Von der Stadt Speyer liege eine Interessenbekundung als Schwerpunktjugendamt vor. Bereits heute müsse aber davon ausgegangen werden, dass zumindest im nächsten Jahr nicht mit einer Stagnation der Zugänge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu rechnen sei. Deshalb werde die bisherige Anzahl der Schwerpunktjugendämter insbesondere mit Blick auf den Norden des Landes nicht ausreichen. Aus diesem Grund versuche das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, weitere Schwerpunktjugendämter zu akquirieren.

Wenn die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen bestimmten Wert übersteige, sei das Modell der Schwerpunktjugendämter obsolet. Um das beurteilen zu können, sei es erforderlich, die weiteren Entwicklungen zu beobachten.

Insgesamt sei man auf die anstehenden Herausforderungen gut vorbereitet. Seit Ende letzten Jahres befinde man sich im Gespräch mit den Jugendämtern und auch mit den freien Trägern der Jugendhilfe über die Herausforderungen durch eine bundesweite Verteilung. Es sei davon auszugehen, dass die große Zahl von fliehenden Kindern und vor allem Jugendlichen auch die Jugendämter, das Landesamt und die Landesregierung in der nächsten Zeit sehr intensiv beschäftigen werde. Die notwendigen Arbeitsstrukturen seien geschaffen worden, um kurzfristig reagieren zu können. Ziel des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums sei es, die Standards der Kinder- und Jugendhilfe so einzuhalten, dass eine jugendhilfegerechte Unterbringung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sei.

Frau Abg. Spiegel bedankt sich für die Informationen und trägt vor, wenn sie sich richtig erinnere, sei in Trier ein Modell der Gastfamilien angeboten worden. Auch in ihrem Wohnort Speyer sei ein entsprechendes Interesse an diesem Modell bekundet worden. In ihrem Wahlkreisbüro hätten sich bereits Leute gemeldet, die daran interessiert seien, Gastfamilie zu sein. Um Auskunft werde gebeten, ob sich das Modell auch auf andere Kommunen übertragen lasse.

Ihr sei ein besonders sensibler Fall eines unbegleiteten minderjährigen weiblichen Flüchtlings, der schwanger sei, zugetragen worden. Sie gehe davon aus, dass es sich hierbei eher um Einzelfälle handle. Interessant sei zu wissen, ob in diesem Fall das gleiche Verfahren wie bei den anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angewandt werde, weil das Mädchen bald Mutter eines Kindes sei.

Darüber hinaus erkundige sie sich danach, auf welche Art und Weise die Suche nach Familienangehörigen erfolge. Sie gehe davon aus, dass Geschwister zusammenbleiben könnten, wenn sich ein erwachsenes Geschwisterkind finde.

Frau Staatssekretärin Gottstein erklärt, bei den Gastfamilien handle es sich um ein Modell, das immer mehr als Überlegung aufgegriffen werde. Allerdings bedürfe es dazu der Entscheidung der Kommunen. So müsse zum Beispiel Trier für sein Jugendamt die Entscheidung treffen. Aus zahlreichen Gesprächen mit Landräten und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern sei ihr bekannt, dass es sich hierbei um ein Modell handle, für das vor Ort geworben werde. Die Jugendhilfe habe sodann zu entscheiden, ob die Gastfamilie geeignet sei. Die Maßnahme werde vom Landesjugendamt insofern unterstützt, als im Januar 2016 ein Seminar angeboten werde, um die entsprechende Qualifizierung weitergeben zu können.

Die schwangere Minderjährige befinde sich im System der Kinder- und Jugendhilfe und werde in diesem Fall besonders betreut, wie dies auch bei einem Mädchen der Fall sei, das einen deutschen Pass habe. Die Jugendhilfe schaue auf die Bedarfe, die für die Jugendlichen vorgehalten würden.

Ein Teil des Clearingverfahrens sei es, Familienangehörige zu suchen und zu schauen, ob der oder die Jugendliche alleine durch eine entsprechende Unterbringung versorgt werden müsse oder ob es andere bessere Möglichkeiten in einem familiären Kontext gebe.

Das Land und die anderen Bundesländer hätten im Gesetzgebungsprozess darauf hingewirkt, dass schon bei der Verteilung, die nach der Quote und dem Königsteiner Schlüssel erfolge, dafür Sorge getragen werde, Fluchtgemeinschaften zu berücksichtigen, die nicht familiär definiert sein müssten. Man habe die Erfahrung gemacht, dass gerade Jugendliche beispielsweise aus Eritrea zum Teil Wochen und Monate, manchmal sogar Jahre zusammen in Gruppen unterwegs gewesen seien. Diese dürften in Deutschland aufgrund der Bindungen und Beziehungen nicht getrennt werden, weil durch das Fortleben der Gemeinschaft die Integration und das Leben in Deutschland erleichtert würden. An der Stelle seien die häufig engen rechtlichen Definitionen von Familienbeziehungen keine Hilfe. Hierbei handle es sich um Sachverhalte, die man im Clearing- und Verteilungsverfahren im Sinne der Jugendlichen berücksichtigen wolle.

Herr Abg. Kessel möchte wissen, wie die Kosten insgesamt verteilt würden, wie sich die Fallkostenpauschale in Höhe von 1.046 Euro zusammensetze, wie hoch die Gesamtkosten lägen und welche Zuschüsse der Bund gewähre.

Herr Lohest (Abteilungsleiter im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen) erklärt, die Länder seien auch schon in der Vergangenheit für die Betreuung und Versorgung aufgekommen. Wenn sich der Jugendliche in einer Einrichtung befunden habe, hätten die Länder das Essen, die Ausbildung aber auch die Kosten für Sprachkurse übernommen. Dies werde auch in Zukunft so sein.

Der Bund habe im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder den Ländern dafür 350 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt, und zwar mit der Revisionsklausel, nach mehreren Jahren einmal darauf zu achten, ob es noch so viele unbegleiteten Minderjährige gebe. Danach erreiche Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel eine Summe von fast 16,9 Millionen Euro, die man weiterhin dafür einsetzen wolle, um die Betreuung sicherzustellen.

Die Verwaltungskosten, auf die Frau Staatssekretärin Gottstein eingegangen sei, seien aus drei Aspekten hergeleitet worden, und zwar einmal aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Dabei werde wie bei den deutschen Jugendlichen auch von einem Schlüssel 1 : 50 ausgegangen. Der zweite und dritte Aspekt beträfen das Pflegevormundschafswesen mit ebenfalls 1 : 50 und die wirtschaftliche Jugendhilfe 1 : 100.

Etwa 25% unbegleitete Flüchtlinge verließen innerhalb der ersten drei Tage wieder die Kommune, weil sie in einer anderen Gegend einen Verwandten oder Bekannten, mit dem sie vielleicht auf der Flucht gewesen seien, gefunden hätten. Darüber hinaus beabsichtigten viele, nach Schweden zu gehen. Mit den kommunalen Spitzenverbänden sei vereinbart worden, dass es für solche Tagesfälle eine Pauschale von 300 Euro gebe, zumal die Kommunen bei diesen Personen im Wesentlichen nicht groß tätig werden müssten.

Frau Abg. Sahler-Fesel erwähnt, auf der schon mehrmals angesprochenen Veranstaltung in Trier sei darauf hingewiesen worden, dass es für die Jugendlichen in Rheinland-Pfalz trotz der angestiegenen Zahl nur einen Entscheider gebe, der auch keinen Stellvertreter habe. Insofern erkundige sie sich danach, ob bereits Gespräche mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt würden und Erkenntnisse vorlägen, wie mit der Situation umgegangen werde.

Frau Staatssekretärin Gottstein äußert, selbstverständlich befinde sich die Landesregierung in Gesprächen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es sei richtig, dass es im Moment nur einen Einzelentscheider in Trier gebe, der eine spezielle Qualifikation für die Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen habe. Zwischenzeitlich sei von dort zugesagt worden, einen weiteren Entscheider für den Landkreis Mainz-Bingen zur Verfügung zu stellen. Wenn dieser vor Ort sei, werde man schauen, wie in den anderen Außenstellen weiter verfahren werden könne.

Der Antrag – Vorlage 16/5954 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Betreuungsgeld

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/5731 –

Frau Staatssekretärin Gottstein gibt zur Kenntnis, das Bundesverfassungsgericht habe am 21. Juli dieses Jahres das Betreuungsgeld für nichtig und damit rückwirkend für unwirksam erklärt. Das Betreuungsgeld gebe es nicht mehr und müsse nun abgewickelt werden. Das werfe im Wesentlichen zwei ganz konkrete Fragen auf, nämlich was dies für die von dem Urteil betroffenen rheinland-pfälzischen Familien bedeute und was mit den für das Betreuungsgeld vorgesehenen Haushaltsmitteln des Bundes passiere.

Von dem Urteil seien Familien in unterschiedlicher Weise betroffen. Je nachdem, wann und ob sie einen Bescheid für das Betreuungsgeld erhalten hätten, seien sie in ihrem Vertrauen auf diese staatliche Leistung geschützt. Da das Betreuungsgeld eine Leistung sei, die vom Bund beschlossen und finanziert worden sei, entscheide der Bund über die Folgen des Urteils. Dem Land verbleibe hier kein eigener Entscheidungsspielraum.

Klar sei, dass seit dem Urteil niemand mehr Betreuungsgeld beantragen könne. Es sei auch klar, dass für diejenigen Eltern, die schon vor dem Urteil Betreuungsgeld bezogen hätten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Folgen habe. Diese könnten ihr Geld weiter bekommen, weil sie in ihrem Vertrauen auf die Leistung geschützt seien. Bei Familien, die kurz vor oder nach dem Urteil einen Bescheid erhalten hätten, müsse im Einzelfall geprüft werden, ob ein Vertrauensschutz bestehe.

Bis zuletzt habe es eine Diskussion darüber gegeben, was das Urteil für Eltern bedeute, die das Betreuungsgeld schon vorher beantragt, aber noch keine Bewilligung bekommen hätten. Die Landesregierung habe sich gemeinsam mit anderen Ländern für die Lösung eingesetzt, dass alle Anträge, die bis zur Urteilsverkündung gestellt worden seien, noch bewilligt werden könnten. Schließlich hätten viele Familien schon zu Beginn ihrer Elternzeit mit dem Betreuungsgeld geplant und danach gegenüber Dritten, zum Beispiel ihrem Arbeitgeber, Festlegungen getroffen, die im Einzelfall nicht leicht rückgängig zu machen seien. Junge Familien rechneten häufig mit jedem Euro und hätten sich in der Regel wegen des Betreuungsgeldes bisher nicht um eine Krippen- oder Kindergartenplatz bemüht. Diese könnten realistisch auch nicht damit rechnen, dass sie nun kurzfristig einen für sie passenden Platz erhielten.

Aufgrund der vorliegenden Rechtsgutachten sei das Bundesfamilienministerium dem Petitionum leider nicht gefolgt. Sie habe sich persönlich auch gegenüber dem zuständigen Staatssekretär sehr dafür eingesetzt, dass eine flexible und familienfreundliche Entscheidung getroffen werde. Bedauerlich sei, den Vorgaben des Bundes folgen zu müssen.

In Rheinland-Pfalz seien rund 1.800 Anträge vor der Urteilsverkündung zwar gestellt, aber noch nicht bewilligt worden. Diese müssten nun von den Betreuungsgeldstellen abgelehnt werden.

Der Bund habe in seinem Haushalt in den nächsten Jahren pro Jahr rund 1 Milliarde Euro für das Betreuungsgeld vorgesehen gehabt. Diese müssten nun nicht mehr in Gänze für das Betreuungsgeld eingesetzt werden. Frau Staatsministerin Alt habe sich gemeinsam mit Frau Ministerpräsidentin Dreyer öffentlich dafür eingesetzt, dass die freiwerdenden Mittel des Bundes auch zukünftig für Familien verwendet würden.

Der Bund habe entschieden, dass die freiwerdenden Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt und über das Finanzausgleichsgesetz an die Länder weitergereicht würden. Das Land Rheinland-Pfalz werde aus diesen Mitteln anteilig in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 95 Millionen Euro erhalten, und zwar in 2016 rund 16 Millionen Euro, in 2017 rund 37 Millionen Euro und in 2018 rund 42 Millionen Euro. Das Aufwachsen habe damit zu tun, dass am Anfang noch mehr Mittel für die Auszahlung von Betreuungsgeld benötigt würden. Dies werde sich im Laufe der Zeit aber reduzieren und auf null gehen.

43. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 05.11.2015
– Öffentliche Sitzung –

Beabsichtigt sei, diese Mittel, die man vom Bund erhalte, vom kommunalen Finanzausgleich auszunehmen, damit sie Land und Kommunen, das heie den 6rtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, unmittelbar und vollständig zum vorgesehenen Zweck zur Verfügung stünden.

Aktuell fänden Verhandlungen mit dem Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden, die heute fortgesetzt würden, statt. In diesen gehe es auch um die Fragen der Mittel für die Asylsuchenden. Sie sei zuversichtlich – mehr könne sie bis zum Abschluss der Verhandlungen nicht sagen –, eine gute Verständigung mit den Kommunen zu erzielen, was die Verwendung der Mittel aus dem Betreuungsgeld anbelange.

Frau Abg. Sahler-Fesel stellt fest, die CSU-Forderung, ein Betreuungsgeld einzuführen, sei vom Bundesverfassungsgericht für unwirksam erklärt worden. Die SPD-Fraktion fühle sich darin bestätigt, dass sie sich immer gegen ein Betreuungsgeld ausgesprochen habe.

Nun stehe man in Rheinland-Pfalz vor dem Problem, dass sich noch 1.800 Anträge – sie halte diese Zahl für sehr hoch – in der Bearbeitung befänden und ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts direkt rechtskräftig sei. Nun hätten die betroffenen Eltern, die bereits Anträge gestellt hätten, die Nachteile, dass eine solche Regelung geschaffen worden sei, die vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand habe.

Für sie stelle sich die Frage, ob es bereits zu Verfahrensfehlern im Bereich der Bearbeitung der Anträge gekommen sei, ob es eine Regelzeit gebe, bis wann ein Antrag hätte beschieden werden müssen und ob dem Land bereits Anfragen von Eltern vorlägen.

Frau Abg. Thelen stellt klar, das Bundesverfassungsgericht habe nicht entschieden, dass es grundsätzlich kein Betreuungsgeld geben dürfe, sondern lediglich die Frage der richtigen Ebene für die Entscheidung vor dem Hintergrund der Föderalismusreform als formalen Fehler festgestellt.

Frau Staatssekretärin Gottstein teilt mit, der Landesregierung seien bislang keine Fälle bekannt, in denen Probleme aufgetreten seien. Das Rechtsgutachten, das für den Bund erstellt worden sei, wie man mit den Übergangsfällen zu verfahren habe, gehe davon aus, dass ein schuldhaftes Versagen dann eintrete, wenn ein Antrag sechs Monate liege. Bisher sei ein solcher Fall in Rheinland-Pfalz nicht bekannt geworden.

Die Landesregierung bleibe vor und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bei ihrer inhaltlichen Haltung, dass es besser sei, die Kinderbetreuung durch die Infrastruktur, nämlich Kindergärten oder Kindertageseinrichtungen zu stärken. Ihr sei es darum gegangen, deutlich zu machen, dass dadurch, dass dieses Gesetz – dieses hätten die Regierungsfractionen politisch immer abgelehnt – in Kraft getreten und durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden sei, Probleme für junge Familien entstanden seien.

Deswegen habe man sich für möglichst flexible Übergangsregelungen eingesetzt, die aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen seien. Im Übrigen ändere dies nicht die Haltung der Landesregierung in der Frage, was das Betreuungsgeld im Inhalt angehe.

Der Antrag – Vorlage 16/5731 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Einrichtung des Institutes für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit/Rheinland-Pfalz an der Hochschule Koblenz
Behandlung gemäß § 76 Abs. 4 GOLT
– Vorlage 16/5960

Der Ausschuss beschließt, den Tagesordnungspunkt – Vorlage 16/5960 – gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Dr. Konrad** die Sitzung.

gez. Dohmen
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Brück, Bettina	SPD
Elsner, Petra	SPD
Klöckner, Dieter	SPD
Oster, Benedikt	SPD
Sahler-Fesel, Ingeborg	SPD
Rauschkolb, Jaqueline	SPD

Demuth, Ellen	CDU
Huth-Haage, Simone	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Thelen, Hedi	CDU

Dr. Konrad, Fred	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Spiegel, Anne	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Gottstein, Margit	Staatssekretärin im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
-------------------	---

Landtagsverwaltung:

Dr. Hardt, Markus	Richter am Landgericht
Cramer, Thorsten	Regierungsoberinspektor
Dohmen, Ursula	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)